**Bundesrat** Drucksache **544/2/95**
11.10.95

# Antrag
des Freistaates Bayern

**Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung - BewachV)**

Punkt 50 der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

Der Bundesrat möge anstelle der Ausschußempfehlung Nr. 4 der Drucksache 544/1/95 folgenden Beschluß fassen:

In § 9 ist Satz 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Soll der Beschäftigte in einem besonders sicherheitsempfindlichen Bereich tätig werden, ist durch die zuständigen Behörden eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 des Bundeszentralregistergesetzes einzuholen. Die Beschäftigung der Wachperson ist zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Personen."

Ausgeliefert am 12. OKT. 1995

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Als Folge

sind die Binnenverweisung im bisherigen § 9 Satz 4 und die Verweisungen in §§ 14 Abs. 3 Nr. 3 und 16 Nr. 4 entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die Einholung unbeschränkter Auskünfte aus dem Bundeszentralregister im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen, die im Bewachungsunternehmen angestellt werden sollen, darf in besonders sicherheitsempfindlichen Bereichen nicht auf die Fälle beschränkt sein, bei denen sich aus dem Führungszeugnis Anhaltspunkte für eine etwaige Unzuverlässigkeit ergeben. Gerade aus den nach § 32 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes nicht in das Führungszeugnis aufzunehmenden Eintragungen können sich wichtige Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit ergeben, für die sich im Führungszeugnis keinerlei Anhaltspunkte finden lassen. Insoweit sei nur auf die Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, hingewiesen, die bis zum etwaigen Bewährungswiderruf keine Aufnahme in das Führungszeugnis findet.

Als Beispiele für Tätigkeitsbereiche, die aus Sicht Bayerns besonders sicherheitsempfindlich sind und für die auf die Einholung einer unbeschränkten Auskunft nicht verzichtet werden kann, sind u. a. zu nennen:

(Bewaffneter) Personen- und Wert-/Geldtransportschutz für begleitende nicht Waffen tragende Personen (für Waffenträger besteht eine entsprechende Regelung im Waffenrecht);
Schutz lebenswichtiger Industrieanlagen (im Sinne der Störfallverordnung) und der Rüstungsindustrie;
Objektschutz von Sicherheits- und Polizeibehörden.